



Kurzinformation

Regelungen zu Auskunfteien im Bundesdatenschutzgesetz – Zuarbeit für den Fachbereich WD 4

Mit folgender Kurzinformation sollen Fragen [REDACTED] beantwortet werden, die die derzeit geltenden Regelungen zur Tätigkeit von Auskunfteien im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) betreffen.

What information does the system record; i.e. is it a positive or a negative credit reference register?

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Auskunfteien findet sich in § 29 BDSG. In § 29 Abs. 1 und 2 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Auskunfteien **personenbezogene Daten** erheben, speichern, verändern, nutzen und übermitteln dürfen. Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BDSG handelt es sich bei personenbezogene Daten um Einzelangaben über **persönliche und sachliche Verhältnisse** einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Angaben über persönliche Verhältnisse sind u.a. Name, Geburtsdatum, Konfession oder Aussehen, während Angaben über sachliche Verhältnisse beispielsweise den Grundbesitz oder vertragliche und sonstige Beziehungen zu Dritten erfassen. Über den Begriff der personenbezogenen Daten hinaus enthält § 29 BDSG keine weitergehende Konkretisierung im Hinblick auf den Inhalt der Daten, die von Auskunfteien verwendet werden. Das Gesetz gibt demnach nicht vor, ob sich Auskunfteien auf positive oder negative Informationen beschränken müssen. Welche Art von personenbezogenen Daten Gegenstand der Tätigkeit einer Auskunftei ist, hängt demnach von ihrem jeweiligen Geschäftsmodell ab.

Möchte eine Auskunftei personenbezogene Daten über **fällige und nicht erfüllte Forderungen** zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern, verändern oder nutzen, sind jedoch **zusätzlich** die Voraussetzungen des § 28a Abs.1 BDSG zu beachten (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BDSG). Danach muss u.a. ein vorläufig vollstreckbares Urteil über die Forderung vorliegen oder der Schuldner von dem Gläubiger in einem vorgegebenen Verfahren gemahnt und über die bevorstehende Übermittlung der Daten an eine Auskunftei unterrichtet worden sein.

Auch für die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten über **Bankgeschäfte** gilt nach § 28a Abs. 2 BDSG eine **Einschränkung** (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BDSG). Insoweit dürfen nur Daten über **Kreditgeschäfte, Garantieschäfte oder Girogeschäfte** von Auskunfteien verwendet werden.

How long will a credit reference entry remain in the register after the receivable it is based on has been paid?

In § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG ist geregelt, in welchen Fällen personenbezogene Daten zu **löschen** sind. In der Vorschrift findet sich u.a. eine Löschverpflichtung, die sich speziell an Stellen richtet, die geschäftsmäßig Daten zum Zweck der Übermittlung verarbeiten und die damit auch Auskunfteien erfasst, vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 BDSG. Danach muss eine Auskunftei personenbezogene Daten löschen, wenn eine **Prüfung** ergibt, dass eine längerwährende Speicherung **nicht erforderlich** ist. Handelt es sich um erledigte Sachverhalte und liegt kein Widerspruch des Betroffenen gegen die Löschung vor, muss die Auskunftei die Prüfung bereits nach Ablauf des **dritten** Kalenderjahres, das auf die erstmalige Speicherung folgt, vornehmen. Ansonsten trifft sie diese Pflicht am Ende des **vierten** Kalenderjahres. Ergibt die jeweilige Prüfung, dass die Daten **weiterhin vermarktet** werden können, dürfen sie für weitere drei Jahre gespeichert werden, sofern die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 BDSG nach wie vor erfüllt sind. Nach Ablauf der drei Jahre unterliegt die Auskunftei erneut der Prüfpflicht.

Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten jedoch um solche über **Bankgeschäfte** im Sinne des § 28a Abs. 2 Satz 1 BDSG, ist die Auskunftei **darüber hinaus** auch dann zur Löschung verpflichtet, wenn der Vertrag über das jeweilige Bankgeschäft beendet wurde und der Betroffene dies verlangt, vgl. § 35 Abs. 2 Satz 3 BDSG.

Does payment of the receivable in question or the recording of new defaults on other payment obligations have an impact on the duration of the entry?

Das BDSG trifft in § 35 Abs. 2 hierzu keine Aussage.

When has legislation pertaining to the issue last been amended? What were the key amendments? Could you provide us with a link to an English-language translation of this legislation?

Mit der Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes, die zum 1. April 2010 in Kraft trat, wurden in den §§ 28a bis 34 BDSG erstmals spezielle Vorschriften für die Tätigkeit von Auskunfteien geschaffen. Laut Gesetzesbegründung sollten die neuen Vorschriften die Rechte der Betroffenen insbesondere durch weitere Informations- und Auskunftsrechte stärken, mehr Rechtssicherheit bei Datenverarbeitungen durch Auskunfteien gewährleisten und die Durchführung des sogenannten Scoringverfahrens umfassend regeln. Bei dem Scoringverfahren handelt es sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird.

Die **englische** Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bdsgr/.

Ende der Bearbeitung